

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen für die Wahlen am 15.03.2026

Am Sonntag, 15. März 2026, finden die allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates) sowie die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Hanau (evtl. erforderliche Stichwahl am 29.03.2026) statt.

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (beispielsweise die Gruppe der Erst- und Jungwähler oder der Personen über 60 Jahre).

Die Auskünfte beschränken sich gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG auf

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

der wahlberechtigten Personen.

Die Geburtsdaten dieses Personenkreises dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt gemäß § 50 Abs. 6 BMG, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem

**Magistrat der Stadt Hanau
Hanau Bürgerservice
(im City Center Hanau)
Kurt-Blaum-Platz 8
63450 Hanau**

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und muss nicht begründet werden.

Das Widerspruchsrecht kann nur umfassend geltend gemacht werden; eine Ausnahme für einzelne Parteien und Wählergruppen ist nicht möglich.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf auch für spätere Wahlen oder Abstimmungen.

Ein Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre im Hanauer Melderegister ist auch online unter www.hanau-digital.de möglich. Eine Antragstellung wird einem Widerspruch gleichgesetzt.

Auskunftsanfragen von Parteien, Wählergruppen oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen werden ab 19.12.2025 geprüft und erteilt. Für später eingehende Widersprüche kann die Wirksamkeit für die allgemeinen Kommunalwahlen sowie der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters für den Wahltermin am 15.03.2026 (bzw. Stichwahl am 29.03.2026) nicht garantiert werden.

Hanau, 08.11.2025

Stadt Hanau
Magistrat

Kaminsky
Oberbürgermeister